

sagte er, das Motiv zu der drei Tage vorher zu bewirkenden Einreichung sei, daß die Regierung sich erst darüber entscheiden könne, ob die Interpellation öffentlich oder in geheimer Sitzung vorgebracht werden könne. Diese Beschränkung ist mir neu. Ich weiß nicht, daß bei einem frühern Landtage von der Staatsregierung ein solcher Gebrauch gemacht worden wäre, und zu Begründung dieser meiner Auslegung berufe ich mich auf §. 109 der Verfassungsurkunde, wo steht:

„Jedes einzelne Mitglied der Ständeversammlung ist befugt, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen; diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erörterung gezogen werden sollen.“

Es steht hier kein Wort, daß eine Anfrage bei der Regierung nothwendig sei, ob eine geheime Sitzung gehalten werden solle oder nicht. Sollte die Ansicht der Regierung wirklich dahin gehen, daß diese Beschränkung das Hauptmotiv sei und als solches anerkannt werden, so müßte ich mich dagegen erklären, diese Sache durch eine Abstimmung abzumachen, würde vielmehr auch dafür sein, sie an eine Deputation zurückzugeben, weil ich glaube, daß das Recht nicht verkürzt werden darf, einen in öffentlicher Sitzung angemeldeten Interpellationsgegenstand auch in der öffentlichen Sitzung zu motiviren.

Abg. Koch aus Buchholz: Da mir §. 58 der Landtagsordnung in Bezug auf das der Kammer bestrittene Recht ebenso zweifellos erscheint, als den Abgeordneten, die vor mir gesprochen haben, mir aber auch ebensowenig zweckmäßig erscheint, den Gegenstand erst noch einer Deputation zur Begutachtung zu überweisen, so glaube ich, wird die Kammer am einfachsten über die Sache hinwegkommen, wenn sie sich in folgendem Antrage, den ich dem Herrn Präsidenten überreichen werde, mit mir vereinigt:

„Die Kammer wolle, in Erwägung, daß sie das Recht eines Abgeordneten, eine bei dem Präsidium eingereichte schriftliche Interpellation nach Ablauf von drei Tagen mündlich zu motiviren, für zweifellos anerkennt, über den Antrag des Abg. Erchenbrecher zur Tagesordnung übergehen.“

Zur Begründung dieses meines Antrags habe ich nichts hinzuzufügen, denn sie ist bereits in Dem enthalten, was die Sprecher vor mir auseinandergesetzt haben; es wird aber dadurch, daß der Antrag angenommen wird, das Recht der Interpellationsbegründung nach drei Tagen als zweifellos und somit als Kammerpraxis anerkannt.

Präsident Dr. Haase: Der Antrag lautet so:

„Die Kammer wolle, in Erwägung, daß sie das Recht eines Abgeordneten, eine bei dem Präsidium eingereichte schriftliche Interpellation nach Ablauf von drei Tagen mündlich zu motiviren, für zweifellos anerkennt, über den Antrag des Abg. Erchenbrecher zur Tagesordnung übergehen.“

Wird derselbe unterstützt? — Hinreichend.

Abg. Rittner: Es scheint mir doch sehr wünschenswerth, Herr Präsident, ehe wir zur Abstimmung über diesen Antrag übergehen, eine Erklärung von der hohen Staatsregierung in Bezug auf den von mir angeregten Zweifel zu erlangen.

Königlicher Commissar Kohlshütter: Ich war eben im Begriff diese Erklärung abzugeben. Die Staatsregierung muß es natürlich ganz dem Ermessen der geehrten Kammer überlassen, ob sie das Bedürfnis fühlt, eine authentische Interpretation des in Rede stehenden Paragraphen der Landtagsordnung zu veranlassen. In diesem Falle würde die Verweisung der Sache an die erste Deputation jedenfalls der geeignete Weg sein. Was die Regierung anlangt, so hat sie dieses Bedürfnis nicht gefühlt; sie theilt diejenige Auffassung des §. 58, welche zuerst von dem Herrn v. Griegern entwickelt worden ist und welcher mehrere andere geehrte Sprecher beigetreten sind. Sie zieht das Recht des Interpellanten, der eine Anfrage an die Staatsregierung zu stellen beabsichtigt, diese nach Ablauf der im zweiten Absätze des §. 58 bestimmten dreitägigen Frist, nach welcher die Interpellation erst formell in der Kammer eingebracht werden darf, mündlich zu motiviren, durchaus nicht in Zweifel.

Präsident Dr. Haase: Nach dieser Erklärung hat sich die Sache in gewünschter Weise erledigt, so daß wir etwas Weiteres darüber nicht zu verhandeln brauchen. Was die von Herrn v. Griegern genommene Beziehung auf geheime Sitzungen betrifft, so scheint mir dies in Hinsicht auf §. 50 der Landtagsordnung nicht ganz zu passen. Uebrigens kann nunmehr nach dieser Erklärung der Regierung über das Verständnis und die Auslegung des §. 58 der Landtagsordnung kein Zweifel mehr obwalten.

Abg. Koch aus Buchholz: Ich glaube doch, daß über den von mir gestellten Antrag abgestimmt werden muß; es handelt sich um eine Erklärung der Kammer, nicht um eine Erklärung der Staatsregierung.

Präsident Dr. Haase: Ich glaube, die Sache von materieller Seite betrachtet, dürfte es nicht nöthig sein, die Frage zu stellen: ob die Kammer sich mit der von der Staatsregierung abgegebenen Erklärung einverstehe?

Abg. Koch aus Buchholz: Ich muß bezweifeln, ob dies ganz dasselbe sei. Es war nach meiner Ansicht nicht nöthig, erst eine Erklärung der Staatsregierung zu provociren. Die Kammer selbst konnte und sollte eine Erklärung abgeben, und um diese selbstständige Erklärung ist mirs bei meinem Antrage zu thun.

Präsident Dr. Haase: Könnte einmal die Ansicht aufgestellt werden, daß die Erklärung der Kammer an sich nicht für alle Fälle maßgebend zu betrachten sei und könnten späterhin von Seiten der Staatsregierung über die verbindende Kraft einer solchen Erklärung Zweifel erhoben werden, dann dürfte es allerdings am sichersten sein, wenn